

Landesvikar J. B. Büchel, der sich in einer schriftlichen Rechtfertigung über seine Tätigkeit vor dem Bischofe für eine Aktivierung der Kirche auf dem Gebiete des Vereinswesens ausspricht, zeigt eine Möglichkeit auf, wodurch dieses von der Kirche vorzüglich beanspruchte Erziehungsrecht kompensiert werden könnte. Er rät auch dem Bischof, in seiner Ansprache auf dem Katholikentag die «aktuelle Landespolitik» nicht zu berühren, um unter den Teilnehmern keine Verstimmung zu wecken, was dem Charakter einer solchen Veranstaltung nur abträglich sein könnte. Er trifft damit den Kern der Sache <sup>1</sup>.

### *3. Ansatzpunkt einer Standortbestimmung*

Der Hinweis auf das Resultat der von Staat und Kirche bezogenen und geäußerten Haltung liefert einen nennenswerten und fruchtbaren Ansatzpunkt zu einer Standortbestimmung des Staatskirchenrechts in der Verfassung, deren Interpretation nur unter Beachtung der geistig-politischen Situation, in der sie entstanden ist, erfolgen kann.

Eine Zuspitzung auf die beiden umstrittensten Sachgebiete des Schulwesens und der Verwaltung des Kirchengutes in der Neuformierung der Religionsartikel ist offenkundig. Diese nicht ganz unerwartete Problemkreisverlagerung – faßt man die historische Entwicklung des Staat-Kirche-Verhältnisses ins Auge – zwang zur Erkenntnis, daß nur auf der Grundlage des gegenseitigen Einverständnisses eine Staatskirchenordnung aufgebaut werden kann, die sich nach den Grundsätzen des Zusammenwirkens und des Einvernehmens von Staat und Kirche auszurichten hat <sup>2</sup>.

## § 9. Die Gegenwartslage des liechtensteinischen Staatskirchenrechts

### *I. Die enge Verbundenheit als Problem der Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche*

Erneut wird durch die zum größten Teil schriftlich geführten Verhandlungen über die Regelung der Religionsangelegenheiten in der

<sup>1</sup> Zitiert aus dem Schreiben Büchels J. B. an den Bischof vom 29. August 1921, BAC O 193 e/1921.

<sup>2</sup> Vgl. A 19 Art. 15 und 38.